

Bericht der Schulaufsicht *2023/24*

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Auftrag, Ziele und Vorgehen	3
3	Dokumentation der Förderung mit reduzierten individuellen Lernzielen	4
4	Qualitätskonzept und zu berücksichtigende Methoden und Instrumente	8
5	Stellwerk 8 und 9 in Lernpass plus	12
6	Lehrplan 21: Aktive und zielgerichtete Auseinandersetzung	14
7	Sonderschulen	16
8	Privatschulen und Privatunterricht	20
A	ANHANG	22
A1	Methodisches Vorgehen und Datenbasis	22

1 Einleitung

Die Abteilung Schulaufsicht der Dienststelle Volksschulbildung überprüft jährlich die Einhaltung ausgewählter kantonaler Bestimmungen. Im vorliegenden Bericht sind die Ergebnisse der Überprüfung im Schuljahr 2023/24 dargestellt.

Der Bericht bildet nur einen Teil des Aufsichtshandelns ab. Die Einhaltung der kantonalen Vorgaben ist eine Verbundaufgabe zwischen der Schule vor Ort und dem Kanton. Primär sorgen die Führungsverantwortlichen vor Ort mit den Lehrpersonen für eine korrekte Umsetzung der Vorgaben. Die kantonale Schulaufsicht arbeitet wesensgemäss punktuell. Sie interveniert bei begründeten Hinweisen auf Abweichungen von Vorgaben und überprüft ausgewählte Themenbereiche.

2 Auftrag, Ziele und Vorgehen

Auftrag, Ziele und Vorgehen der Schulaufsicht

Auftrag. Gemäss § 39 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 ist die Schulaufsicht für die Überwachung der Einhaltung der kantonalen Vorgaben zuständig. Um diesem umfassenden Auftrag gerecht zu werden, ist die Schulaufsicht und damit die Dienststelle Volksschulbildung auf Steuerungswissen angewiesen. Die Dienststelle Volksschulbildung erhebt dazu systematisch Daten auf verschiedenen Ebenen der Volksschule, wertet diese aus und zieht die entsprechenden Konsequenzen.

Ziele. Übergeordnetes Ziel dieser Datenerhebungen ist es, in allen Gemeinden für ein vergleichbares, gutes Volksschulbildungsangebot zu sorgen, die Qualität der schulischen Angebote zu sichern und die Weiterentwicklung zu fördern und zu steuern. Die Einhaltung der kantonalen Bestimmungen ist ein Teilziel davon. Die Massnahmen in diesem Bericht sind immer auf das Ziel der Einhaltung der kantonalen Bestimmungen gerichtet. Aus diesem Grund sind jeweils direkt Massnahmen formuliert.

Vorgehen. Die Geschäftsleitung der Dienststelle Volksschulbildung legt für jedes Schuljahr Themen fest, die systematisch und gezielt untersucht werden. Diese Erhebungen sind Teil des Bildungs- und Gemeindecontrollings und erlauben es, mehr über die Qualität, den Stand des Vollzugs und die Wirkung der kantonalen Vorgaben und Vorhaben zu erfahren. Die Dienststelle Volksschulbildung orientiert die zuständigen Führungsverantwortlichen der Schulen sowie allenfalls weitere Verantwortliche über die Ergebnisse der Untersuchungen und leitet die erforderlichen Massnahmen ein.

Stellt die Schulaufsicht Abweichungen von kantonalen Bestimmungen fest, fordert sie die zuständigen Führungsverantwortlichen schriftlich auf, die Abweichungen bis zur gesetzten Frist zu korrigieren. Die Umsetzung der geforderten Massnahmen wird überprüft. Bei groben Verstössen oder wiederholten Abweichungen können weitere Massnahmen verfügt werden. Hinweise zum methodischen Vorgehen und zur Datenbasis sind im Anhang zu finden.

3 Dokumentation der Förderung mit reduzierten individuellen Lernzielen

KERNAUSSAGEN

- Bei rund 60 Prozent der Lernenden mit reduzierten individuellen Lernzielen liegen die geforderten Dokumente vor.
- Die Zielformulierungen und Beurteilungen in den Lernberichten sind in den meisten Schulen von hoher Qualität.
- Für die vorgabenkonforme Ausstellung von Fördervereinbarungen und Lernberichten sind der professionelle Austausch sowie verbindliche und transparente Absprachen zwischen den Fachpersonen für integrative Förderung und den Schulleitenden von Bedeutung.
- Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen den Grundlagen zur Vereinbarung individueller Lernziele und zur Gewährung von Nachteilsausgleich besteht bei den Beteiligten Klärungsbedarf.

Ausgangslage

Die Verordnung über die Förderangebote an der Volksschule (SRL Nr. 406) regelt in § 9 und 10 die Förderung und Beurteilung von Lernenden mit individuellen Lernzielen und die entsprechende Dokumentation. In einer Fördervereinbarung zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten werden die Fächer oder Fachbereiche festgelegt, in denen die Förderung nach individuellen Lernzielen erfolgt. Für die Beurteilung in den entsprechenden Fächern wird pro Semester ein Lernbericht erstellt. Die Schulaufsicht erhob bei allen Volksschulen die Anzahl der Lernenden mit reduzierten individuellen Lernzielen sowie die Anzahl der Fördervereinbarungen für Lernende mit reduzierten individuellen Lernzielen im Schuljahr 2022/23. In einer Stichprobe von 26 Schulen wurde die vorgabenkonforme Dokumentation der Förderung überprüft. So wurde analysiert, ob für die angegebenen Schülerinnen und Schüler mit reduzierten individuellen Lernzielen die geforderten Fördervereinbarungen und Lernberichte vorliegen. Bei den Lernberichten wurde neben formalen Kriterien überprüft, ob die Ziele spezifisch und präzise formuliert sind und ob diese klar beurteilt werden. Im Rahmen der Aufsichtsgespräche (Stichprobe) gaben die Schulleitungen an, wie sie die formale Richtigkeit und die Qualität der Dokumentation mittels Fördervereinbarungen und Lernberichten sicherstellen.

Die Festlegung individueller Lernziele wird von der Gewährung von Nachteilsausgleich unterschieden. Gemäss der Weisung «Nachteilsausgleich an der Volksschule» wird im Kanton Luzern in einer individuellen Vereinbarung zum Nachteilsausgleich geregelt, welche Massnahmen bei Prüfungen getroffen werden, um die behinderungsbedingten Nachteile auszugleichen. Ein Nachteilsausgleich kann demnach zur Anwendung kommen, wenn eine entsprechende Diagnose vorliegt. Da die Lehrplanziele beibehalten bleiben, werden die Leistungen im Zeugnis ohne Vermerk beurteilt. Die Schulaufsicht überprüfte, ob gemäss Weisung keine Überschneidungen von Nachteilsausgleich und individuellen Lernzielen im gleichen Fach vorliegen.

Ergebnisse der Datenerhebung

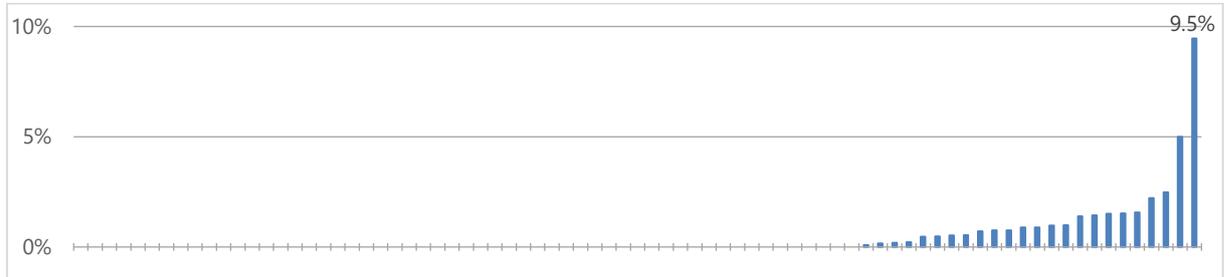
Anteil Lernende mit reduzierten individuellen Lernzielen. Im Kanton Luzern besteht in 79 Gemeinden ein Schulangebot für den Zyklus 1 und 2. Die Lernenden des Zyklus 3 werden in 44 Gemeinden unterrichtet. Im kantonalen Durchschnitt ist im Zyklus 2 mit sechs Prozent der höchste Anteil an Lernenden mit reduzierten individuellen Lernzielen zu verzeichnen¹. Im Zyklus 3 sinkt der Anteil auf durchschnittlich 3.7 Prozent. Im Zyklus 1 haben 55 Gemeinden (rund

¹ Die Berechnungen beziehen sich auf die Lernenden der Regelschulen ohne Sonderschulstatus.

70 Prozent) keine Lernenden mit reduzierten individuellen Lernzielen, der Durchschnitt liegt im Zyklus 1 bei knapp 0.5 Prozent.

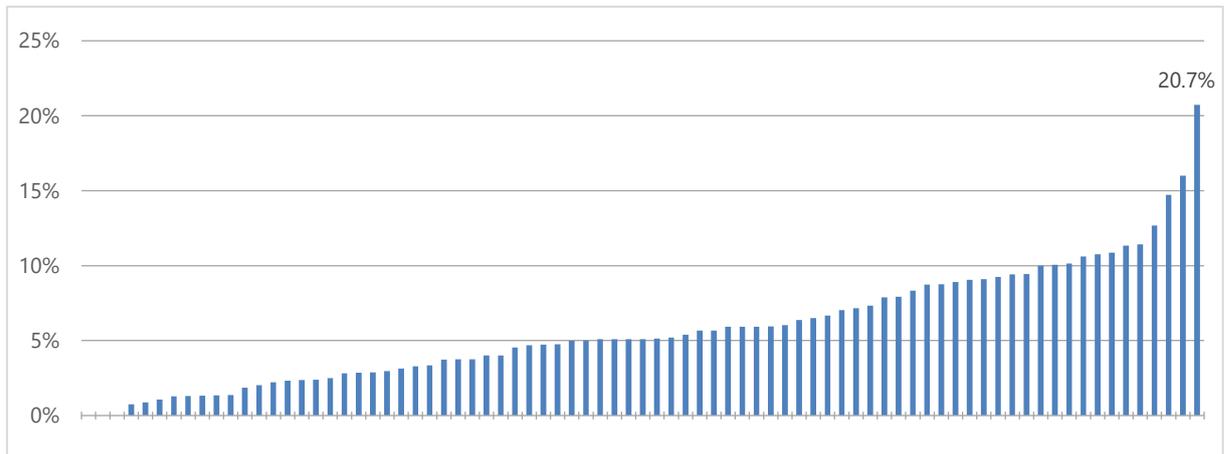
In den folgenden Abbildungen 3.1, 3.2 und 3.3 sind die Anteile der Lernenden mit reduzierten individuellen Lernzielen für jede Schulgemeinde pro Zyklus dargestellt.

Abb. 3.1: Anteil Lernende mit reduzierten individuellen Lernzielen im Zyklus 1 (79 Gemeinden)



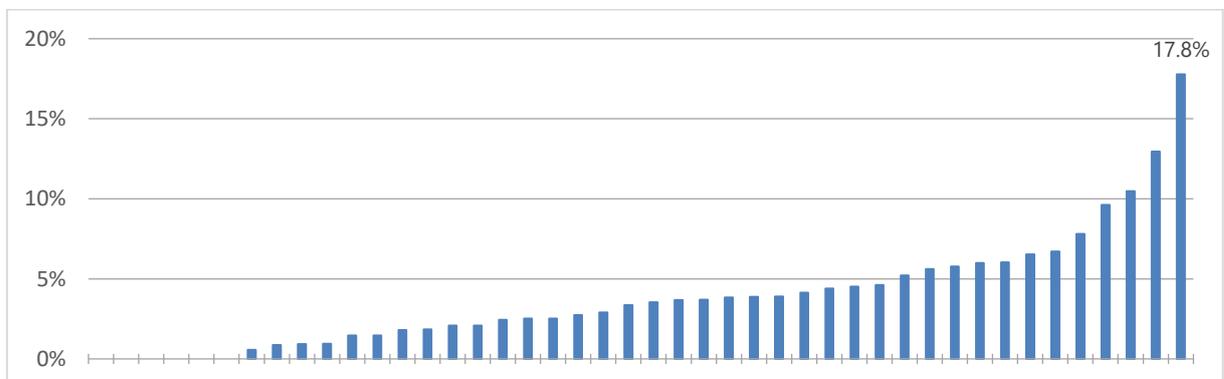
Im Zyklus 2 gaben drei Gemeinden keine Lernenden mit reduzierten individuellen Lernzielen an.

Abb. 3.2: Anteil Lernende mit reduzierten individuellen Lernzielen im Zyklus 2 (79 Gemeinden)



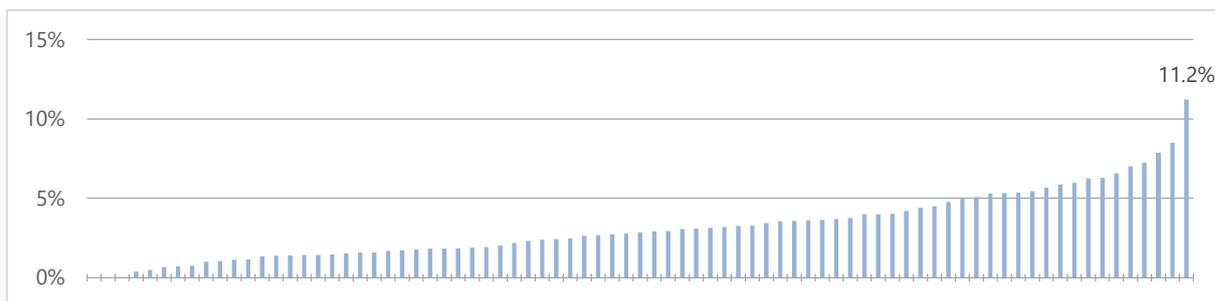
Von den 44 Sekundarschulstandorten wurden von sechs Sekundarschulen keine Lernenden mit reduzierten individuellen Lernzielen angegeben.

Abb. 3.3: Anteil Lernende mit reduzierten individuellen Lernzielen im Zyklus 3 (44 Gemeinden)



Wertet man die Anteile der Lernenden mit reduzierten individuellen Lernzielen pro Gemeinde im Zyklus 1 und 2 insgesamt aus, ergibt sich ein Mittelwert von 3.25 Prozent. Der höchste Anteil liegt bei 11.2 Prozent (Abbildung 3.4).

Abb. 3.4: Anteil Lernende mit reduzierten individuellen Lernzielen in der Primarschule insgesamt im Zyklus 1 und 2 (79 Gemeinden)



Vorliegen von Fördervereinbarungen und Lernberichten. Gemäss der Dokumentenprüfung von 317 Lernenden liegt für knapp 78 Prozent der Lernenden mit reduzierten individuellen Lernzielen eine Fördervereinbarung vor. Für 87 Prozent der Lernenden wurden die erwarteten Lernberichte eingereicht. Eine vollständige Dokumentation mit Fördervereinbarung und einem Lernbericht für die Folgesemester kann bei rund 60 Prozent der Lernenden mit reduzierten individuellen Lernzielen festgestellt werden. Da bei elf Prozent der Lernenden jedoch die bewerteten Ziele nicht vollständig mit den in der Fördervereinbarung genannten Fachbereichen übereinstimmen, verfügen schliesslich 49 Prozent der Lernenden über eine vorgabenkonforme Dokumentation.

Zielformulierungen und Beurteilung. In den 289 analysierten Lernberichten wurden insgesamt rund 3000 Ziele formuliert. Nach Einschätzung der Schulaufsicht waren 93 Prozent der Ziele spezifisch und präzise formuliert. Ebenfalls 93 Prozent der Ziele wurden aus Sicht der Schulaufsicht klar beurteilt.

Schulinterne Qualitätssicherung. In 89 Prozent der befragten Schuleinheiten wird die Qualitätssicherung der Dokumentation zu einem grossen Teil durch die zuständigen Leitenden der Teams für die integrative Förderung sichergestellt. In den Sitzungen der Lehrpersonen für integrative Förderung werden qualitative Aspekte besprochen und Absprachen zur Dokumentation getroffen. Bei 50 Prozent der Schulen kontrolliert die Schulleitung die ausgestellten Dokumente zusätzlich stichprobenartig. Elf Prozent der Schulleitenden geben keine besondere Funktion der Teamleitung für die Sicherstellung der Qualität der Dokumente an. Dort übernimmt die Schulleitung die Aufgabe der Qualitätssicherung und -kontrolle.

Spannungsfeld Nachteilsausgleich – individuelle Lernziele. Entsprechend den Angaben in der Onlinebefragung liegt bei knapp fünf Prozent der Lernenden ein Nachteilsausgleich vor. Der Anteil an den Schulen variiert zwischen 0 und 13 Prozent. Bei 42 Prozent der Schulen liegt für einzelne Lernende eine Vereinbarung für einen Nachteilsausgleich und eine Fördervereinbarung mit individuellen Lernzielen im gleichen Fach vor, was nicht vorgabenkonform ist. In den Aufsichtsgesprächen hat sich gezeigt, dass knapp die Hälfte der Schulleitungen die Weisung nicht ausreichend kennt. Zusätzlich zeigte sich bei vielen Schulleitenden Unsicherheiten bezüglich der Umsetzung der Weisung.

Sicht der Schulaufsicht

Anteil Lernende mit reduzierten individuellen Lernzielen. Der Empfehlung in der Umsetzungshilfe zur integrativen Förderung der Dienststelle Volksschulbildung, im Zyklus 1 nur in Ausnahmefällen individuelle Lernziele zu vereinbaren, wird grossmehrheitlich Rechnung getragen. Lediglich bei 0.5 Prozent der Lernenden im Zyklus 1 wurden reduzierte individuelle Lernziele angegeben (vgl. Abbildung 3.1). Der deutliche Rückgang im Zyklus 3 lässt sich nach Ein-

schätzung der befragten Schulleitenden und der Schulaufsicht auf die niveauspezifische Einteilung in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch in der Sekundarschule zurückführen. Den Ursachen für die unterschiedlichen Anteile an Lernenden mit reduzierten individuellen Lernzielen in den einzelnen Gemeinden konnte im Rahmen dieser Erhebung nicht nachgegangen werden.

Dokumentation der Förderung mit individuellen Lernzielen. Die Schulaufsicht sieht zwei Hauptgründe, warum lediglich für 49 Prozent der Lernenden eine vorgabenkonforme Dokumentation der Förderung mit reduzierten individuellen Lernzielen festgestellt werden kann. 22 Prozent der Fördervereinbarungen und 13 Prozent der Lernberichte fehlen. Ausserdem ist knapp ein Fünftel der Fördervereinbarungen in den letzten beiden Schuljahren nicht aktualisiert worden, was die teilweise fehlende Passung der Fachbereiche erklären könnte. Bezüglich der inhaltlichen Qualität der Dokumentation stellt die Schulaufsicht fest, dass die Zielformulierungen und Beurteilungen in den Lernberichten grossmehrheitlich aussagekräftig sind.

Absprachen sind unerlässlich. Der Austausch und die Absprachen in den Fachteams der Lehrpersonen scheinen einen wichtigen Einfluss auf die vorgabenkonforme Umsetzung und die Qualität der Dokumentation zu haben. Dies bestätigt sich einerseits durch die vergleichbare Qualität der Dokumente in den Schuleinheiten und andererseits durch die Aussagen der Schulleitenden, wonach die Team- bzw. Fachschaftsleitenden eine tragende Rolle für die Qualitätssicherung einnehmen.

Teilweise unsichere Abgrenzung von Nachteilsausgleich und individuellen Lernzielen. Aus Sicht der Schulaufsicht besteht Handlungsbedarf hinsichtlich der hohen Zahl an Überschneidungen von individuellen Lernzielen und Nachteilsausgleich im gleichen Fach. In den Prozess zur Gewährung von Nachteilsausgleich sind neben den Schulleitenden und den Fachpersonen für die integrative Förderung auch die Schuldienste involviert. Sowohl die Verantwortlichkeiten als auch die Kriterien, unter welchen Voraussetzungen ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann und wann stattdessen individuelle Lernziele vereinbart werden sollten, scheinen zu wenig klar.

Massnahmen

- ⇒ Schulen mit formalen oder qualitativen Abweichungen bei der Ausstellung von Fördervereinbarungen und/oder Lernberichten für Lernende mit reduzierten individuellen Lernzielen werden von der Schulaufsicht aufgefordert, die korrekte Dokumentation sicherzustellen. Bei Unsicherheiten können sich die Schulen an die Mitarbeitenden der Abteilung Regelschulung wenden. Im Rahmen des Bausteins «Förderpläne und -vereinbarungen ILZ» des Projekts «Schulen für alle» wird die Dokumentation der individuellen Förderung ebenfalls thematisiert.
- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung schärft bei den Schuldiensten das Bewusstsein für die Grundlagen, Haltungen und Auswirkungen von Empfehlungen zur Umsetzung von Nachteilsausgleich beziehungsweise zu Fördervereinbarungen mit individuellen Lernzielen.
- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung stellt sicher, dass die Weisung zum Nachteilsausgleich und entsprechende Prozesse und Merkblätter für die Schuldienste, die Schulleitungen und die Fachpersonen für die integrative Förderung klar und transparent sind. Dozierende der pädagogischen Hochschule werden für die Problematik sensibilisiert.
- ⇒ Die Einhaltung der Weisung zum Nachteilsausgleich wird von der Schulaufsicht bei den Schulleitungen eingefordert.

4 Qualitätskonzept und zu berücksichtigende Methoden und Instrumente

KERNAUSSAGEN

- **91 Prozent der Gemeinden haben ein Qualitätskonzept für ihre Schule. In 93 Prozent der Gemeinden mit einem Qualitätskonzept ist dieses von der zuständigen Instanz (Bildungskommission/Gemeinderat bei beratender Bildungskommission) genehmigt.**
- **Rund 80 Prozent der Qualitätskonzepte beinhalten noch nicht alle Methoden und Instrumente gemäss Weisung.**

Ausgangslage

Das Qualitätskonzept regelt die Umsetzung des Qualitätsmanagements der Schule. Es stellt eine verbindliche Basis dar, um die Schul- und Unterrichtsqualität systematisch zu sichern und weiterzuentwickeln. Gemäss § 23a der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung erstellen die Schulen unter Berücksichtigung der kommunalen Rahmenbedingungen ein Qualitätskonzept auf der Grundlage des Qualitätskreislaufs und des kantonalen Orientierungsrahmens Schulqualität. In der Weisung vom Juni 2022 hat die Dienststelle Volksschulbildung festgelegt, dass im Qualitätskonzept Prozesse und Zuständigkeiten von bestimmten Methoden und Instrumenten sowie die Steuerung des eigenen Qualitätsmanagements beschrieben sein müssen. Ein Teil dieser Methoden und Instrumente wurde vor 2022 gemäss Verordnung bereits verlangt. Die Schulaufsicht hat überprüft, ob die Schulen über ein genehmigtes und aktuelles Qualitätskonzept verfügen und die Elemente gemäss Weisung enthalten sind.

Vorgaben zur internen Evaluation sind in der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung im § 24 geregelt. Unter anderem ist festgehalten, dass die Schulleitung die internen Evaluationen verantwortet und die Ergebnisse in einem Bericht an die Bildungskommission festgehalten werden. Die Schulaufsicht hat im Rahmen der Aufsichtsgespräche (Stichprobe) geprüft, ob interne Evaluationen gezielt durchgeführt werden und ein Bericht an die Bildungskommission oder den Gemeinderat (bei beratender Bildungskommission) vorliegt.

Ergebnisse der Datenerhebung

Vorhandensein und Genehmigung der Qualitätskonzepte. Insgesamt 71 Gemeinden haben ein Qualitätskonzept für ihre Schule. Das entspricht 91 Prozent der 78² Gemeinden. In 66 bzw. 93 Prozent der Gemeinden mit einem Qualitätskonzept ist dieses von der zuständigen Instanz (Bildungskommission/Gemeinderat bei beratender Bildungskommission) genehmigt.

Neun Gemeinden mit mehreren Schuleinheiten geben an, dass die einzelnen Schuleinheiten über eigene, an die einzelnen Schuleinheiten angepasste Qualitätskonzepte verfügen. Zwei Gemeinden verfügen über kein übergeordnetes Qualitätskonzept oder entsprechende Vorgaben für die einzelnen geleiteten Schuleinheiten.

In den Aufsichtsgesprächen begründen die Schulleitungen das Fehlen eines Qualitätskonzepts oder die fehlende Beschreibung von Elementen, Methoden und Instrumenten unterschiedlich. Die Verschriftlichung sei noch ausstehend, vieles werde umgesetzt ohne Verschriftlichung, die Regelung von Teilaspekten sei in verschiedenen Dokumenten festgehalten. Mehrheitlich ist den Schulleitungen bewusst, dass das Qualitätskonzept nicht vorgabenkonform ist.

Aktualität der Qualitätskonzepte. Die Hälfte der Qualitätskonzepte wurde im Verlaufe der letzten fünf Jahre genehmigt, rund 23 Prozent sind älter als zehn Jahre (vgl. Tab. 4.1). In der

² Von den 80 Gemeinden hat eine keine eigene Volksschule und zwei Gemeinden haben ein gemeinsames Qualitätskonzept für ihre Schule.

Dokumentenanalyse hat sich gezeigt, dass Qualitätskonzepte, die vor zehn und mehr Jahren erstellt wurden, nicht mehr aktuell sind und sich oft auf veraltete Quellen beziehen.

Tab. 4.1: Genehmigungszeitpunkt der Qualitätskonzepte (total 66 Gemeinden mit genehmigten Qualitätskonzepten)

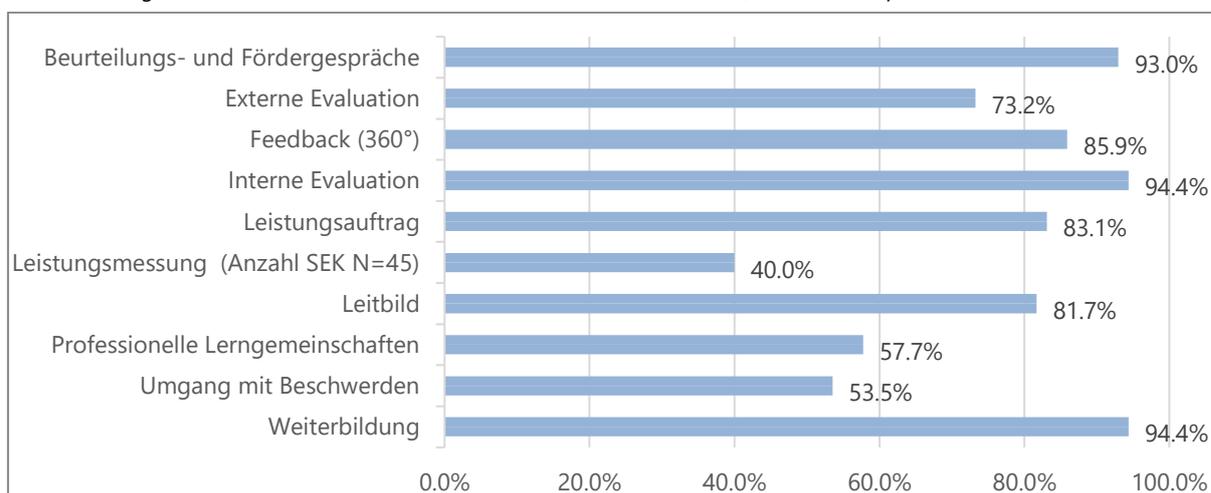
	vor 0 bis 5 Jahren (>=2019)		vor 6 bis 10 Jahren (>=2014 bis <=2018)		vor mehr als 10 Jahren (<= 2013)	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Genehmigte Qualitätskonzepte pro Zeitraum	33	50%	18	27.3%	15	22.7%

Gemäss Aufsichtsgesprächen hat die Anpassung für die Schulleitungen oftmals nicht Priorität. Rund ein Drittel gibt an, dass die Überarbeitung geplant oder durch die Aufsichtsthematik initiiert worden sei.

Rechtliche Grundlagen, Qualitätskreislauf, Orientierungsrahmen. In rund 70 Prozent der überprüften Qualitätskonzepte sind Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen, Aussagen zum Orientierungsrahmen Schulqualität und zum Qualitätskreislauf enthalten.

Methoden und Instrumente im Qualitätskonzept. Gemäss Onlinebefragung enthalten die Qualitätskonzepte von 13 (17 Prozent) Gemeinden alle Methoden und Instrumente gemäss Weisung. In der Abbildung 4.2 ist ersichtlich, in wie vielen Qualitätskonzepten welche verbindlichen Methoden und Instrumente dargestellt sind. Prozentual am meisten vorhanden sind Ausführungen zu Beurteilungs- und Fördergesprächen, zur internen Evaluation und zur Weiterbildung. Am Häufigsten fehlen Ausführungen zur Leistungsmessung (vgl. Kap. 5 in diesem Bericht), zum Umgang mit Beschwerden und zu professionellen Lerngemeinschaften. Die Daten der Aufsichtsgespräche und der Dokumentenanalyse bestätigen diese Ergebnisse der Onlinebefragung. In der Mehrheit der Qualitätskonzepte fehlt die Darstellung mindestens eines Elements gemäss Weisung (vgl. Abb. 4.2).

Abb. 4.2: Dargestellte Methoden und Instrumente (71 Gemeinden mit Qualitätskonzept)



Interne Evaluation. Die interne Evaluation ist grösstenteils in den Qualitätskonzepten beschrieben. Gemäss Aufsichtsgesprächen und Dokumentenanalyse sind in weniger als der Hälfte der geprüften Fälle auch die Verantwortlichkeiten, Prozesse, Berichterstattung und Kommunikation der Ergebnisse im Qualitätskonzept integriert. Bei rund vier Fünftel der überprüften Fälle sind interne Evaluationen gezielt geplant, meist mit Bezug zum Leistungsauftrag und den darin enthaltenen strategischen und operativen Zielen. Initiiert werden interne Evaluationen von Bildungskommissionen, Rektoraten und Schulleitungen einzelner Schuleinheiten. Bei einzelnen

Schulen mit einem zweistufigen Schulleitungsmodell werden gemäss Aufsichtsgesprächen interne Evaluationen ohne Kenntnisse der vorgesetzten Führungsebene durchgeführt. Dabei wird dieser auch nicht Bericht erstattet.

In einem Fünftel der überprüften Qualitätskonzepte ist die Berichterstattung an die Bildungskommission geregelt. Gemäss Aufsichtsgesprächen ist die Praxis der Berichterstattung sehr unterschiedlich. Rund ein Fünftel der Schulleitungen gibt an, konsequent an die Bildungskommission Bericht zu erstatten. Etwa die Hälfte gibt an, der Bildungskommission dann Bericht zu erstatten, wenn diese die interne Evaluation initiiert hat. Rund ein Viertel erstattet keinen Bericht an die nächste Führungsebene.

Sicht der Schulaufsicht

Qualitätskonzept als Grundlage für kontinuierliche Verbesserung. Qualitätsmanagement bedeutet systematische Qualitätssicherung und -entwicklung. Systematisch unterscheidet sich von zufällig, punktuell und individuell. Zudem sind systematisch erhobene Steuerungsinformationen eine Grundlage für Qualitätsentwicklung. Weiter können mit einem systematischen Qualitätsmanagement Probleme frühzeitig erkannt und behoben werden resp. Entwicklungsarbeiten datenbasiert geschehen und somit auch zur Entlastung der Schulen beitragen. Insgesamt besteht betreffend konzeptuelle Grundlagen für das Qualitätsmanagement Verbesserungsbedarf. Dass die Aktualisierung des Qualitätskonzepts nicht immer die notwendige Priorität hat, scheint angesichts von Herausforderungen wie Covid oder Lehrpersonenmangel nachvollziehbar. Nichtsdestotrotz zeigen die Ergebnisse, dass das Qualitätsmanagement in der Bedeutung unterschiedlich gewichtet wird. Das Qualitätskonzept und die gelebte Praxis können unterschiedlich sein, wobei das Qualitätskonzept für die Umsetzung eines verbindlichen und klaren Qualitätsmanagements vorauszusetzen ist. Die Umsetzung des Qualitätsmanagements wird durch die externe Schulevaluation beurteilt. Ein Vergleich der Ergebnisse der Dokumentenprüfung durch die Schulaufsicht und der Beurteilung der Umsetzung des Qualitätsmanagements durch die Schulevaluation in den entsprechenden Schulen weist auf einen Zusammenhang zwischen Qualitätskonzept und Ausgestaltung des Qualitätsmanagements hin.

In verschiedenen Dokumenten geregelte Aspekte zusammenführen. Teilweise verfügen Schulen über kein eigentliches Qualitätskonzept, sondern regeln verschiedene Aspekte davon in separaten Dokumenten. Die kantonalen Bestimmungen verlangen ein Qualitätskonzept. Somit sollen in einem Dokument die entsprechenden Punkte beschrieben werden und andernorts dargestellte Aspekte zumindest direkt verlinkt sein.

Methoden und Instrumente gemäss Weisung. Die Weisung der Dienststelle Volksschulbildung datiert vom Juni 2022. Es ist somit nachvollziehbar, dass viele Schulen ihre Qualitätskonzepte noch nicht auf den neusten Stand gebracht haben. Die prozentual am meisten in Qualitätskonzepten enthaltenen Elemente Beurteilungs- und Fördergespräch, interne Evaluation und Weiterbildung überraschen nicht, denn diese waren bereits vor der Weisung in der Volksschulbildungsverordnung enthalten. Dazu gehört jedoch auch die Leistungsmessung, zu der in erst etwa der Hälfte der Qualitätskonzepte der Gemeinden mit Sekundarschulen (Leistungsmessungen sind nur für Sekundarschulen obligatorisch) Ausführungen enthalten sind.

Der betriebliche Leistungsauftrag stellt ein zentrales Führungsinstrument dar. Dennoch ist in 17 Prozent der Qualitätskonzepte keine Aussage dazu vorhanden.

Interne Evaluation in Führungsverantwortung. Interne Evaluationen dienen zur gezielten datengestützten Generierung von Steuerungswissen. Sie sind insgesamt eher aufwändig und verlangen entsprechendes Fachwissen. Deshalb ist es umso wichtiger, dass die Führungsverantwortlichen dieses Qualitätsinstrument gezielt, sparsam (Vermeidung von zu vielen Daten) und koordiniert einsetzen. Mindestens die jeweils vorgesetzte Führungsebene sollte zwecks

Übersicht und Koordination über geplante interne Evaluationen sowie über die Ergebnisse informiert sein.

Massnahmen

- ⇒ Die Schulaufsicht fordert von den Schulen mit Abweichungen die Einhaltung der überprüften kantonalen Bestimmungen betreffend Qualitätskonzept ein und prüft die überarbeiteten Qualitätskonzepte erneut.
- ⇒ Die Schulaufsicht fordert von den Schulen mit Abweichungen darzulegen, mit welchen Massnahmen sie sicherstellen, dass die Ergebnisse der internen Evaluation in einem Bericht mindestens an die vorgesetzte Instanz festgehalten und zu kommunizieren sind.
- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung informiert die Führungsverantwortlichen der Volksschulen über die Unterstützungs- und Beratungsangebote betreffend Qualitätsmanagement und Qualitätskonzept.

5 Stellwerk 8 und 9 in Lernpass plus

KERNAUSSAGEN

- **Alle Sekundarschulleitungen konnten aufzeigen, dass sie mit verschiedenen Massnahmen für die Einhaltung der Vorgaben zur Testvorbereitung und -durchführung sorgen.**
- **Die Schulen zeigen einen unterschiedlich bewussten Umgang mit den Ergebnissen. Die Nutzung dieser Daten für die Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsentwicklung ist teilweise erkennbar.**

Ausgangslage

Die Stellwerktests 8 und 9 sind für die Lernenden in der 2. und 3. Sekundarklasse obligatorisch und werden jeweils im Frühjahr absolviert. Die Resultate sind für die Lernenden eine Standortbestimmung und dienen der individuellen Förderung. Schulleitungen und Lehrpersonen sollen die Ergebnisse für die Weiterentwicklung von Schule und Unterricht verwenden. Die Vorgaben zur korrekten Durchführung von Stellwerk 8 und 9 sind in der Weisung «Stellwerk 8 & 9 in Lernpass plus» aufgeführt. Gemäss dieser verantwortet die Schulleitung die korrekte und vollständige Durchführung von Stellwerk 8 und 9 vor Ort. Am Aufsichtsgespräch wurde mit 19 Sekundarschulleitungen die korrekte Durchführung gemäss Weisung thematisiert und besprochen, wie die Schulleitung ihre Aufsichtsfunktion wahrnimmt.

Ergebnisse der Datenerhebung

Durchführung der Stellwerktests gemäss Weisung und Aufsichtsfunktion der Schulleitung. Zwölf von 19 befragten Sekundarschulleitungen haben am Aufsichtsgespräch angegeben, dass die Vorgaben zur Durchführung der Stellwerktests an einer Stufensitzung besprochen und organisatorisch geklärt werden. Sieben dieser zwölf Sekundarschulleitungen händigen die Weisung zusätzlich aus oder stellen diese anschliessend in einer E-Mail zu. Knapp ein Drittel der Sekundarschulleitungen stellt den Lehrpersonen die Weisung ohne zusätzliche mündliche Ausführungen zu. Vier Sekundarschulleitungen machen während der Testdurchführung unangemeldete Kurzbesuche, um die korrekte Durchführung sicherzustellen. Beim Aufsichtsgespräch wurde bei einer Schule der Einsatz von nicht erlaubten Hilfsmitteln erkannt. Den Lernenden war es erlaubt, den persönlichen Taschenrechner anstelle des integrierten Taschenrechners zu verwenden.

Aufbewahrung der Daten. Sechs Schulleitungen geben an, dass an ihrer Schule die Daten ausschliesslich auf der Plattform von Lernpass plus abgelegt und archiviert werden und die Vernichtung der Daten durch sie nicht möglich ist. Vier Sekundarschulleitungen vernichten die individuellen Leistungsprofile der Lernenden nach einem Jahr, unabhängig davon, ob diese physisch vorliegen oder elektronisch abgelegt sind. Nicht alle Schulleitungen, welche die Datenprofile selbst vernichten, konnten auch bestätigen, dass die Klassenlehrpersonen die Daten ebenfalls vernichten. Drei Schulleitungen haben angegeben, dass die individuellen Leistungsprofile der Lernenden seit Einführung der Stellwerktests noch nie vernichtet worden sind. Weiteren sechs Schulleitungen ist nicht bekannt, ob die Daten vernichtet werden, obwohl dies in ihrer Verantwortung liegt.

Analyse der Stellwerkergebnisse auf Schulebene. Bei der Analyse der Stellwerkergebnisse auf Schulebene wird am häufigsten angegeben, dass die Diskussion im Gesamtteam stattfindet und bei Bedarf Massnahmen ergriffen werden (63 Prozent). Drei Sekundarschulen diskutieren die Ergebnisse im Gesamtteam und zusätzlich in den Fachschaften. In zwei Sekundarschulen werden die Ergebnisse ausschliesslich in den Fachschaften und an einer Sekundarschule ausschliesslich in der Steuergruppe, nicht aber im Gesamtteam, diskutiert. Eine Schulleitung gibt

an, dass an ihrer Schule keine Analyse der Stellwerkergebnisse gemacht wird. 14 Schulleitungen bestätigen, dass die Bildungskommission oder der Gemeinderat über die Stellwerkergebnisse und allfällige Massnahmen informiert werden. Drei Schulleitungen geben an, dass die Bildungskommission/der Gemeinderat nicht entsprechend informiert werden. Zwei Schulleitungen ist nicht bekannt, inwieweit eine Information durch das Rektorat/Prorektorat erfolgt. Alle Schulleitungen bestätigten, dass interne Rankings an ihrer Schule kein Thema sind.

Sicht der Schulaufsicht

Unterschiedlich bewusster Umgang mit Ergebnissen auf Schulebene. Neben der Nutzung der Resultate aus der Leistungsmessung für die individuelle Förderung der Lernenden besteht auch das Ziel, dass die Resultate für die schulinterne Qualitätsentwicklung genutzt werden. In den Aufsichtsgesprächen zeigte sich ein unterschiedlich bewusster Umgang mit den Ergebnissen auf Schulebene. Eine Reflexion und Diskussion der Ergebnisse findet an den Schulen zwar vielfach statt, die Planung und Umsetzung konkreter Massnahmen als nächster Schritt wurde aber mehrheitlich als nicht notwendig oder nicht sinnvoll beschrieben. Die Dienststelle Volksschulbildung erachtet die Nutzung dieser Resultate als relevant und sieht es als wichtige Aufgabe der Schulleitung und Lehrpersonen, die Resultate zu interpretieren und für die Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität zu nutzen. Die Dienststelle Volksschulbildung unterstreicht diese Wichtigkeit auch damit, dass Leistungsmessung und damit auch der Umgang mit Ergebnissen als Instrument im Qualitätskonzept (vgl. Kapitel 4) ausgeführt sein muss.

Aufsichtsfunktion der Schulleitung bei der Testdurchführung. Die Schulleitungen konnten aufzeigen, dass sie mit verschiedenen Massnahmen dafür sorgen, dass die Vorgaben zur Testdurchführung gemäss Weisung von den Lehrpersonen auch eingehalten werden. Hauptsächlich ist dafür die Vorbesprechung der Vorgaben an einer Stufensitzung. Bei der Testdurchführung selber wird Vertrauen in die korrekte Durchführung durch die Lehrpersonen vorausgesetzt. Aus Sicht der Schulaufsicht ist diese Vorgehensweise aus Ressourcengründen nachvollziehbar.

Massnahmen

⇒ Die Sekundarschulen mit Abweichungen von Vorgaben gemäss der Weisung «Stellwerk 8 & 9 in Lernpass plus» werden von der Schulaufsicht aufgefordert, diese korrekt umzusetzen.

6 Lehrplan 21: Aktive und zielgerichtete Auseinandersetzung

KERNAUSSAGEN

- **Die Mehrheit der Sekundarschulleitungen konnte aufzeigen, dass die Bearbeitung von Lehrplanaspekten in Planungsdokumenten ihrer Schulentwicklung verankert ist und verbindliche Absprachen zur Lehrplanumsetzung getroffen sind.**

Ausgangslage

Die Kinder und Jugendlichen haben die Schule gemäss den in Lehrplänen festgehaltenen Anforderungen zu besuchen und abzuschliessen (§ 11 Abs. 2 VBG). Die Leitideen und Lehrpläne für die einzelnen Stufen werden vom Regierungsrat erlassen (§ 37 Abs. 1 lit. b VBG). Mit Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 2014 wurde der Lehrplan 21 für die Sekundarschule ab Schuljahr 2019/20 in Kraft gesetzt. Nach der Einführungsphase ist an den Sekundarschulen die Umsetzung des Lehrplans 21 im Unterricht im Gang. Die Schulaufsicht prüfte im Rahmen der Aufsichtsgespräche, inwieweit die Sekundarschulen eine aktive, zielgerichtete Auseinandersetzung mit dem Lehrplan 21 vorweisen können. Wie in den vergangenen Jahren auf Primarschulstufe stand nun auch bei den Sekundarschulen im Fokus, inwiefern a) eine Verankerung von Lehrplanaspekten in Planungsdokumenten (z. B. Leistungsauftrag) erkennbar ist, und b) eine koordinierte Umsetzung des Lehrplans 21 an der Schule stattfindet (z. B. mittels Absprachen und Verbindlichkeiten). Die Schulaufsicht überprüfte weiter, inwiefern die Schulleitung ihre Aufsichtsfunktion bezüglich Einhaltung des Lehrplans 21 wahrnimmt.

Ergebnisse der Datenerhebung

Verankerung von Lehrplanaspekten in Planungsdokumenten. 12 von 19 Schulleitungen der Sekundarschulen konnten im Aufsichtsgespräch aufzeigen, dass die Bearbeitung von Lehrplanaspekten in Planungsdokumenten wie dem Leistungsauftrag, in einer Mehrjahresplanung oder mindestens in einer Jahresplanung erkennbar ist. An einer Sekundarschule wird aktuell kein Schulentwicklungsthema mit einem konkreten Bezug zum Lehrplan 21 bearbeitet. Diese Schule erfüllt damit die Anforderungen an eine aktive und zielgerichtete Auseinandersetzung mit dem Lehrplan 21 nicht.

Koordination der Umsetzung des Lehrplans 21. Die Umsetzung des Lehrplans 21 im Unterricht wird von 18 Schulleitungen als selbstverständlich beschrieben. Alle befragten Sekundarschulleitungen können verbindliche Absprachen vorweisen. Am häufigsten liegen Absprachen im Fach Medien und Informatik vor, gefolgt von Absprachen bei den überfachlichen Kompetenzen. Acht Schulleitungen berichteten, dass an ihrer Schule gemeinsam vorbereitet wird und da auch eine Abstimmung mit dem Lehrplan erfolge. Eine Sekundarschulleitung vertritt die Meinung, dass an ihrer Schule der Lehrplan 21 noch nicht genügend verbindlich und koordiniert umgesetzt wird.

Aufsichtsfunktion der Schulleitung bezüglich Einhaltung des Lehrplans 21. Alle Schulleitungen nennen den Unterrichtsbesuch und das dazugehörige Beurteilungs- und Fördergespräch als geeignetste Möglichkeit zur Überprüfung der Lehrplankonformität. Wiederholt genannt werden auch informelle Unterrichtsbesuche (Classroom-Walkthrough), die Teilnahme an Stufensitzungen, Fachschaftssitzungen oder die Rückmeldungen der Mitglieder der Steuergruppe.

Sicht der Schulaufsicht

Verankerung von Lehrplanaspekten in Planungsdokumenten vorhanden. Die Mehrheit der Sekundarschulleitungen konnte aufzeigen, dass die Bearbeitung von Lehrplanaspekten in Planungsdokumenten ihrer Schulentwicklung verankert ist.

Grosse Bandbreite bei Verbindlichkeiten und Absprachen. Einerseits gibt es eine grosse Mehrheit der Sekundarschulen, die viele verbindliche Absprachen haben und auch gemeinsam Unterrichtseinheiten erarbeiten, die von allen umgesetzt werden. Andererseits gibt es aber auch Sekundarschulen, die wenige Verbindlichkeiten haben. Aufgrund dieser Bandbreite steht die Frage im Raum, wie viele verbindliche Absprachen notwendig sind für eine koordinierte Umsetzung des Lehrplans 21 (z. B. stufenübergreifender Aufbau überfachlicher Kompetenzen). Schulen, die wenig Absprachen haben, argumentieren damit, dass der Austausch auch so gut stattfinde und sich aufgrund der kleinen Teamgrösse keine weiteren Verbindlichkeiten aufdrängen. Aus Sicht der Schulaufsicht sind für eine koordinierte Umsetzung des Lehrplans 21 Absprachen und Verbindlichkeiten grundlegend, jedoch im Ausmass abhängig von der Schulgrösse und Organisation. Die Schulen müssen die Schwerpunkte entsprechend ihrem Bedarf festlegen und Verbindlichkeiten erarbeiten sowie umsetzen.

Schulleitungen nehmen Aufsichtsfunktion bezüglich Lehrplankonformität wahr. Die Lehrplankonformität ist auch für die Sekundarschulleitungen ein unbestrittenes Thema, welches sie insbesondere bei den Unterrichtsbesuchen und dem anschliessenden Beurteilungs- und Fördergespräch oder in informellen Unterrichtsbesuchen angehen. Wie schon die Schulleitungen der Primarschulen haben auch die Sekundarschulleitungen ein hohes Vertrauen in die Lehrperson und ihre lehrplankonforme Unterrichtsgestaltung.

Massnahmen

- ⇒ Die Schulaufsicht verlangt von Sekundarschulen, welche eine aktive, zielgerichtete Auseinandersetzung mit dem Lehrplan 21 nicht ausreichend darlegen konnten, erarbeitete Beispiele, an welchen eine Koordination der Umsetzung des Lehrplans 21 ersichtlich ist.

7 Sonderschulen

KERNAUSSAGEN

- Die Lektionen, die im aktuellen Schuljahr über alle Sonderschulen hinweg zur Verfügung stehen, werden im Rahmen des Toleranzbereiches genutzt. Bei den einzelnen Schulen zeigen sich Schwankungen von bis zu plus/minus zehn Prozent.
- Die Pauschale für betreuungsintensive Lernende wird von den Schulleitenden verantwortungsbewusst und bedarfsgerecht zugeteilt. Die Flexibilität für akute Belastungssituationen ist an allen Schulen sichergestellt.
- Die Schulleitenden gewährleisten die Umsetzung des Lehrplans entsprechend der spezifischen Ausrichtung der Institutionen oder Schuleinheiten.

Ausgangslage

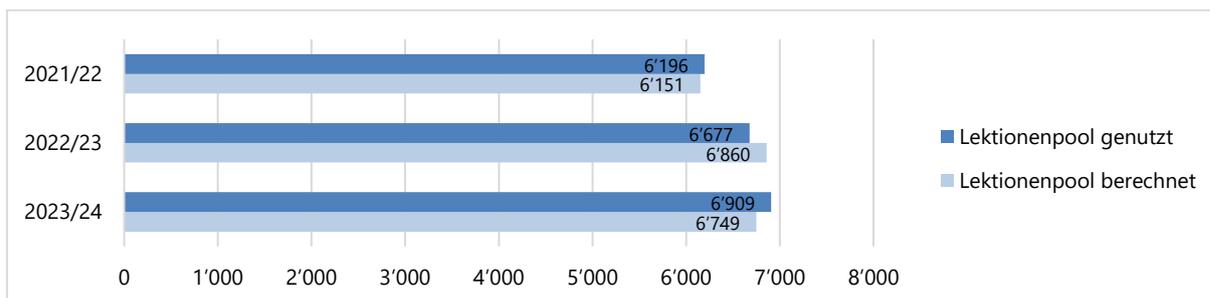
Die verfügbaren Lektionen an den Sonderschulen ergeben sich aufgrund der zugewiesenen Lernenden. Die Berechnung der verfügbaren Lektionen ist in der Verordnung über die Sonderschulung (SRL Nr. 409, § 23) geregelt. Neben den verfügbaren Lektionen pro Lernende oder Lernender nach Behinderungsbereich legt die Dienststelle Volksschulbildung in den Bereichen «kognitive Entwicklung» und «Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung» für betreuungsintensive Lernende pauschal zusätzliche Pensen fest. Die bedarfsgerechte Verteilung der pauschal bewilligten Pensen sowie die Einhaltung des gesamten Lektionenpools liegen in der Verantwortung der Schulleitung. Die Schulaufsicht überprüft die Einhaltung des Lektionenpools in einer jährlichen Datenerhebung. Anlässlich der Aufsichtsgespräche an sieben Sonderschulen wurde erhoben, nach welchen Kriterien die Schulleitungen die pauschal verfügbaren Lektionen zuteilen und wie sie die nötige Flexibilität bei Veränderungen oder herausfordernden Situationen sicherstellen.

Gemäss § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Volksschulbildung haben Kinder und Jugendliche die Schule gemäss den Lehrplananforderungen zu besuchen und abzuschliessen. Im Rahmen der Aufsichtsgespräche wurde geprüft, inwieweit eine aktive, zielgerichtete Auseinandersetzung mit dem Lehrplan 21 stattgefunden hat. Im Zentrum standen dabei die koordinierte Umsetzung in den Schulen sowie die Aufsichtsfunktion der Schulleitung bezüglich der Einhaltung des Lehrplans.

Ergebnisse der Datenerhebung

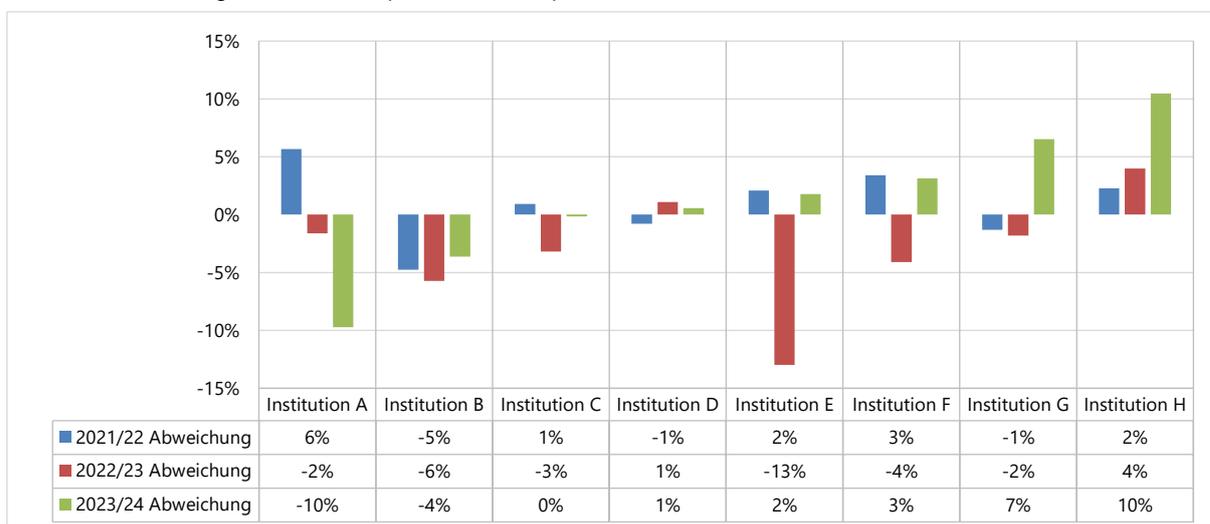
Einhaltung Lektionenpool in den letzten drei Schuljahren. Wie Abbildung 7.1 zeigt, wurde der Lektionenpool im Schuljahr 2023/24 über alle Institutionen hinweg um rund zwei Prozent überschritten.

Abb. 7.1: Lektionen für die separate Sonderschulung 2021 bis 2024³



Die folgende Abbildung zeigt die Abweichungen im Lektionenpool der acht Institutionen mit mehr als 200 Wochenlektionen in den letzten drei Schuljahren (Stichtag 1. September). Bei den kleineren Institutionen ist die stichtagsbezogene Darstellung nicht aussagekräftig, da die prozentualen Anteile bereits durch einzelne Lernende stark verändert werden.

Abb. 7.2: Abweichung vom Lektionenpool in Prozent pro Institution mit mehr als 200 Wochenlektionen⁴



Grössere Abweichungen als der definierte Toleranzbereich von plus/minus drei Prozent zeigen sich in den letzten drei Schuljahren bei sechs der acht Institutionen (vgl. Abb. 7.2). Die Institutionen C und D konnten den Lektionenpool innerhalb des Toleranzbereiches einhalten. Die diesjährige Unterschreitung des Lektionenpools wird von den beiden Schulleitungen mit dem Zeitpunkt der Datenerhebung erklärt, da per 1. September ein Teil der Lektionen noch nicht definitiv zugeteilt war (vgl. nächster Abschnitt). Weiter ist ersichtlich, dass die Schwankungen in den einzelnen Institutionen teilweise deutlich ausserhalb des Toleranzbereiches liegen. Über alle Institutionen hinweg konnte der Lektionenpool innerhalb des Toleranzbereiches eingehalten werden (vgl. Abb. 7.1). Die Lektionen- und Pensenplanung wird von den befragten Schulleitungen als Herausforderung wahrgenommen. Sie beschreiben insbesondere, dass Zuweisungen sowie Zu- und Abgänge einen grossen Einfluss auf die Anzahl der verfügbaren Lektionen in den verschiedenen Bereichen haben, jedoch nicht planbar sind. Bei Veränderungen in der Klassenzusammensetzung berechnen die Schulleitungen die Zuteilung der Lektionen neu, was eine hohe Flexibilität des Personals erfordert.

³ Heilpädagogischen Zentren Hohenrain und Schüpfheim, heilpädagogischen Schulen Luzern, Sursee und Willisau sowie Stiftungen die rodtegg Luzern, Mariazell Sursee, formidabel Malters, Bildungsstätte Villa Erica, Jugenddorf St. Georg Knutwil sowie Therapieheim Sonnenblick Horw

⁴ Heilpädagogischen Zentren Hohenrain und Schüpfheim, heilpädagogischen Schulen Luzern, Sursee und Willisau sowie Stiftungen die rodtegg Luzern, Mariazell Sursee, formidabel Malters

Zuteilung der pauschal verfügbaren Lektionen für betreuungsintensive Lernende. Die Schulleitungen der sieben befragten Schulen (Heilpädagogischen Zentren Hohenrain und Schüpflheim, heilpädagogische Schulen Luzern, Sursee und Willisau sowie Mariazell Sursee und Formidabel Malters) beziehen sowohl die Bedürfnisse der einzelnen Lernenden als auch die Klassenzusammensetzungen in die Überlegungen zur Verteilung der Lektionen mit ein. Drei Schulen verwenden einen Teil der Zusatzlektionen für ein Intensivangebot. Zwei Schulleitungen geben an, ausserdem einige Lektionen für ein erweitertes pädagogisches Angebot oder Beratungsstunden einzusetzen.

Lektionen für akute Belastungssituationen. Für herausfordernde Situationen oder für Veränderungen durch neu zugewiesene Lernende wird an vier Schulen ein Teil der Lektionen zurückbehalten. Drei Schulen geben an, alle Lektionen bereits zu Beginn des Schuljahres zu verteilen. In einer dieser Schulen wird jeweils ein Pensum für die zusätzliche Betreuung von drei bis vier Klassen eingesetzt. Innerhalb dieser Klassen werden die Stunden in Absprache mit den Bereichsleitungen flexibel eingesetzt. In allen Schulen werden bei akuten Belastungssituationen Lektionen umverteilt. Neben den oben genannten Kriterien wird auch auf die Kontinuität der Bezugspersonen geachtet. Die Ressourcenzuteilung wird in den Schul- und Bereichsleitungsteams sowie in den Klassen- und Stufenteams regelmässig analysiert und optimiert. Alle Schulleitungen geben an, dass bei Umverteilungen die bestmögliche Lösung für alle Lernenden im Zentrum steht. Die Mitarbeitenden zeigen sich laut Schulleitungen sowohl gesprächsbereit und verständnisvoll als auch sehr flexibel.

Verantwortung der Schulleitungen für die Lektionenzuteilung. Von allen Schulleitungen wird sehr geschätzt, dass die Zuständigkeit für die Verteilung der pauschal bewilligten Pensen bei ihnen liegt. So ist es ihnen möglich, rasch und unkompliziert bedarfsgerechte Massnahmen einzuleiten. Eine Schulleitung weist darauf hin, dass die bewilligten Ressourcen für die Komplexität der Fälle nicht ausreichen.

Auseinandersetzung mit dem Lehrplan 21. In allen befragten Schulen mit Lernenden aus dem Behinderungsbereich «kognitive Entwicklung» wurden im Zusammenhang mit dem Lehrplan 21 insbesondere in den Bereichen der Förderplanung und der Beurteilung Weiterbildungsstunden investiert und Absprachen getroffen. Für die Gestaltung und Dokumentation des Bildungs- und Förderprozesses dient der «allgemeine Bildungsplan» als verbindendes Element zwischen dem Lehrplan 21 und dem «Förderprozess nach ICF» (internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit). Die Umsetzung des Lehrplans 21 ist nach Aussage der Schulleitenden im Gange, aber noch nicht abgeschlossen. In den Schulleinheiten mit Lernenden aus den anderen Behinderungsbereichen standen vor allem die Fachbereiche Mathematik, Deutsch und teilweise «Medien und Informatik» sowie die überfachlichen Kompetenzen im Zentrum der Weiterbildungen und Absprachen. In den Aufsichtsgesprächen wurde deutlich, dass neben der Lehrplanumsetzung viele behinderungsspezifische Themen für die Schul- und Unterrichtsentwicklung angegangen werden müssen.

Überprüfung der Lehrplankonformität. Die Schulleitungen thematisieren die Lehrplankonformität an Unterrichtsbesuchen, bei Beurteilungs- und Fördergesprächen sowie teilweise bei Besprechungen zu Förderplanungen.

Sicht der Schulaufsicht

Lektionenpool im Auge behalten. Die Gründe für Abweichungen von mehr als drei Prozent werden von den Verantwortlichen der Dienststelle Volksschulbildung und den Schulleitungen gemeinsam analysiert. Die Einhaltung und Kontrolle der zur Verfügung stehenden Lektionen muss von den Schulleitungen gut im Auge behalten werden, insbesondere bei Verschiebungen oder zusätzlichem Bedarf während des Schuljahres. Das Bewusstsein für diese Verantwortung ist aus Sicht der Schulaufsicht bei den Schulleitenden vorhanden. Das Personal kann und soll gemäss der «Richtlinie zur Anstellung von Lehrpersonen mit variablem Pensum» mit einer Bandbreite von bis zu vier Lektionen (beziehungsweise maximal 20 Prozent) angestellt werden.

Effiziente und bedarfsgerechte Zuteilung der pauschal verfügbaren Lektionen. Die Schulaufsicht stellt aufgrund der geführten Gespräche fest, dass die Schulleitungen die entsprechenden Lektionen nach nachvollziehbaren internen Kriterien bedarfsgerecht und flexibel verteilen. Die Schul- und Bereichsleitungen übernehmen die Verantwortung, beziehen aber auch das Personal in die Ressourcenplanung mit ein.

Adäquate Auseinandersetzung mit dem Lehrplan 21. An den Sonderschulen mit dem Schwerpunkt «kognitive Entwicklung» wurde der Lehrplan insbesondere im Zusammenhang mit der Förderplanung thematisiert. Die Schulaufsicht sieht darin ein primäres Schulentwicklungsthema zur Vereinheitlichung und Qualitätssicherung der Dokumentation individueller Lernverläufe. Gleichzeitig fand dabei eine Auseinandersetzung mit dem Lehrplan statt. In Schulinheiten mit Lernenden der anderen Behinderungsbereiche sind zu ähnlichen Bereichen Lehrplanabsprachen getroffen worden wie an den Regelschulen. Zusammenfassend zeigt sich, dass die Lehrplanarbeit an den Sonderschulen entsprechend der spezifischen Ausrichtung stattfindet und zum Teil mit anderen Schulentwicklungsbereichen verknüpft wird.

Massnahmen

- ⇒ Schulleitungen mit deutlichen Abweichungen im Lektionenpool müssen der Schulaufsicht Veränderungen innerhalb des Schuljahres sowie die Gesamtzahl der genutzten Lektionen über das Schuljahr hinweg aufzeigen und begründen.
- ⇒ Die Schulaufsicht überprüft den Lektionenpool weiterhin.

8 Privatschulen und Privatunterricht

KERNAUSSAGEN

- Die Privatschulen im Kanton Luzern erfüllen die Anforderungen zur kompetenzorientierten Beurteilung nach Lehrplan 21 grundsätzlich. Die Umsetzung der zentralen Aspekte befindet sich bei einem Grossteil der Privatschulen auf einem guten Niveau. Die Unterschiede in der Umsetzung der kompetenzorientierten Beurteilung sind auf die schuleigenen Konzepte und Profile der Schulen zurückzuführen.
- Im Privatunterricht wird die kompetenzorientierte Beurteilung zwar unterschiedlich angewandt, im Grundsatz aber umgesetzt.

Ausgangslage

Bewilligung. Die Führung einer Privatschule und die Erteilung von Privatunterricht bedürfen einer Bewilligung durch das Bildungs- und Kulturdepartement (§§ 53, 54 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999). Die Dienststelle Volksschulbildung überwacht gemäss § 15 Abs. 4 der Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.

Ergebnisse der Datenerhebung

Lernendenzahlen (vgl. Tab. 9.1). Insgesamt besuchen 779 Lernende (1.8 Prozent) eine Privatschule im Kanton Luzern. Im aktuellen Schuljahr sind 20 Privatschulen im Bereich der obligatorischen Schulzeit bewilligt, davon ist eine Privatschule nicht aktiv. Privatunterricht besuchten am Stichtag 148 Lernende (0.34 Prozent). Dies sind 13 Prozent weniger als im Vorjahr. Dieser Rückgang ist unter anderem auf die Verordnungsänderung per 1. August 2023 zurückzuführen, wonach die Privatunterricht erteilende Person neu über eine stufen- und fachgemässe Ausbildung (Lehrdiplom) verfügen muss.

Tab. 9.1: Überblick Schülerzahlen an Privatschulen und im Privatunterricht

Schuljahr	Anzahl Privatschulen/Privatunterricht (Stichtag: 01.09.2023)		Anzahl Lernende (Stichtag: 01.09.2023)		
	insgesamt	davon aktiv	insgesamt	aus dem Kanton Luzern	in Prozent aller Lernender aus dem Kanton Luzern
2023/24	20 Privatschulen	19	779	642	1.8%
2022/23	20 Privatschulen	20	748	630	1.7%
2021/22	18 Privatschulen	18	695	585	1.6%
2023/24	Privatunterricht an 80 Standorten		148	148	0.34%
2022/23	Privatunterricht an 80 Standorten		170	170	0.40%
2021/22	Privatunterricht an 62 Standorten		105	105	0.25%

Die Anzahl der Lernenden mit Sonderschulbedarf (Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung) an Privatschulen hat minim zugenommen (vgl. Tab. 9.2).

Tab. 9.2: Lernende mit Sonderschulbedarf an Privatschulen (Stichtag: 01.09.2023)

Schuljahr	Lernende mit Sonderschulbedarf (Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung)		
	Primarschule	Sekundarschule	Total
2023/24	9	34	43
2022/23	8	34	42
2021/22	8	31	39

Kompetenzorientierte Beurteilung an Privatschulen. Alle Schulleitungen der Privatschulen konnten beispielhaft Beurteilungskriterien aufzeigen und glaubhaft darlegen, dass die Beurteilung mehrheitlich nachvollziehbar gestaltet wird. Rund drei Viertel der Privatschulen legten der Schulaufsicht für mindestens die Hälfte der Lernziele nachvollziehbare Beurteilungskriterien dar, d.h. die Kompetenzen/Lernziele sind mit Kriterien und Indikatoren konkretisiert. Zudem konnten die Schulleitungen Instrumente zeigen, welche die systematische Beurteilung belegen und bei denen der Zusammenhang von Kompetenzbeschreibung, Lernziel, Kriterien und Indikatoren erkennbar ist. Rund ein Viertel der Privatschulen nutzt die Möglichkeit, eigene Beurteilungskonzepte zu entwickeln, die auf die spezifischen Bedürfnisse ihrer Lernenden abgestimmt sind. Dabei setzen sie Instrumente ein, die den Lernprozess und die individuelle Entwicklung der Lernenden unterstützen. Gemäss Aussagen der Schulleitungen setzen die Lehrpersonen ihre Kenntnisse im Bereich der Kompetenzorientierung im Unterricht um. Zudem erhalten die Schülerinnen und Schüler regelmässiges Feedback zu ihrem Lernfortschritt und ihren erreichten Kompetenzen. Der grösste Teil der Privatschulen legt grossen Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern, die regelmässig über die Lernergebnisse und die Entwicklung ihres Kindes informiert und in den Bildungsprozess einbezogen werden. Vereinzelt Privatschulen hatten in den vergangenen Jahren wenige bis keine Lernenden im obligatorischen Schulalter und mussten sich bis anhin kaum mit dieser Thematik auseinandersetzen. Diese wenigen Privatschulen arbeiten ihre Beurteilungsgrundlagen aufgrund der gemachten Erfahrungen noch weiter aus, Grundlagen liegen jedoch vor.

Kompetenzorientierte Beurteilung im Privatunterricht. Der Schwerpunkt der Aufsichtsbesuche im Privatunterricht lag bei Bewilligungsinhaber/innen, bei denen ein Wechsel von einer befristeten zu einer unbefristeten Bewilligung zur Erteilung von Privatunterricht bevorsteht. Bis zum Verfassen dieses Berichtes wurden zehn Besuche bei Privatunterricht erteilenden Personen durchgeführt. Alle zehn Privatunterricht erteilenden Personen konnten aufzeigen, auf welchen Grundlagen sie eine ausgewählte, kürzlich bewertete Kompetenz beurteilen. Der Bezug der Kompetenzen zu den Planungs- und Beurteilungsunterlagen war überall erkennbar. Unterschiede zeigten sich bei der Häufigkeit und der Art von Beurteilungsanlässen. Vier Personen zeigten anhand von mehreren Beispielen auf, dass neben Fakten- und Begriffswissen (deklaratives Wissen) auch prozedurales und metakognitives Wissen geprüft wurde.

Sicht der Schulaufsicht

Privatschulen. Die Privatschulen setzen eine kompetenzorientierte Beurteilung um. Zwischen den einzelnen Privatschulen zeigten sich Unterschiede in der Umsetzung der Beurteilung, welche aus Sicht der Schulaufsicht zum Teil auf die unterschiedlichen Schulkonzepte und Profile der Schulen zurückzuführen sind. Bei einigen Schulen war ein gutes Niveau in der Umsetzung der zentralen Aspekte der kompetenzorientierten Beurteilung zu erkennen.

Privatunterricht. Im Privatunterricht wird die kompetenzorientierte Beurteilung zwar unterschiedlich angewandt, im Grundsatz aber umgesetzt.

Massnahmen

⇒ keine

A ANHANG

A1 Methodisches Vorgehen und Datenbasis

Methoden der Datenerhebung

Onlinebefragung. Mittels Onlinebefragung wurden in 79⁵ Gemeinden bei den Schulleitungen von Primar- sowie Sekundarschuleinheiten und hauptverantwortlichen Schulleitungen zu unterschiedlichen Themenbereichen Daten erhoben (vgl. Tab. A1). Die Teilnahme an der Befragung ist für die Schulleitungen obligatorisch, da die Daten Aufsichtszwecken dienen.

Bei den fünf kantonalen Sonderschulen sowie bei den privaten Institutionen mit einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Luzern werden jährlich die Anzahl der Lernenden pro Behinderungsbereich und die Nutzung des Lektionenpools erfasst.

Tab. A1: Rücklaufquoten an der Onlinebefragung nach Themen

Thema	Personen- gruppe	Versendete Fragebogen	Eingegangene Fragebogen	Rücklauf in %
Qualitätskonzept	Haupt-SL	79	79	100%
Förderung mit reduzierten individuellen Lernzielen	SL PS & SEK	199	199	100%
Total		281	281	100%

Aufsichtsgespräche. Mit 57 Schulleitungen aus 22 Gemeinden (Stichprobe) hat die Schulaufsicht zwecks vertiefter Überprüfung Aufsichtsgespräche geführt. Davon waren 22 hauptverantwortliche Schulleitungen, 22 Primarschulleitungen (fünf davon zugleich hauptverantwortliche Schulleitungen) und 18 Sekundarschulleitungen.

Weiter wurden mit 19 Schulleitungen von Privatschulen und zehn Verantwortlichen für Privatunterricht Aufsichtsgespräche geführt.

Sieben Aufsichtsgesprächen zu den Themenbereichen der separativen Sonderschulung führte die Schulaufsicht mit den Rektorinnen und Rektoren der fünf kantonalen Sonderschulen beziehungsweise den Verantwortlichen der beiden privaten Sonderschulen formidabel und Mariazell. Teilweise nahmen auch die Bereichsleitenden an den Gesprächen teil (sechs Bereichsleitende bei den kantonalen Sonderschulen und drei Bereichsleitende bei den privaten).

Die Aufsichtsgespräche wurden zu den folgenden Themen geführt:

- Fördervereinbarung (PS und SEK)
- Lehrplan 21: Aktive und zielgerichtete Auseinandersetzung mit dem Lehrplan 21 (SEK und Sonderschulen)
- Stellwerk 8 & 9 in Lernpass plus (SEK)
- Qualitätskonzept (Hauptverantwortliche Schulleitung Regelschulen)
- Einhaltung Lektionenpool (Sonderschulen)
- Verteilung der Pauschale für betreuungsintensive Lernende (Sonderschulen)
- Kompetenzorientierte Beurteilung (Privatschulen und Privatunterricht)

Dokumentenanalyse. Anlässlich der Aufsichtsgespräche wurden stichprobenweise insgesamt 198 Fördervereinbarungen, 289 Lernberichte und 22 Qualitätskonzepte geprüft.

Unterrichtsbesuch in Privatschulen und bei Privatunterricht. Die Schulaufsicht besuchte in 18 Privatschulen den Unterricht. Bei allen Privatunterricht erteilenden Lehrpersonen, die von der Schulaufsicht besucht wurden, fand ein Unterrichtsbesuch statt. Damit verbunden war die Einsichtnahme in Schülerarbeiten und ein Austausch zur kompetenzorientierten Beurteilung.

⁵ Eine der 80 Gemeinden führt keine eigene Schule.